

Satzung

gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB über die Festlegung (Konkretisierung) der Grenze des im **Zusammenhang bebauten Bereiches** der Gemeinde Gorxheimertal und zwar für die Grundstücke Gemarkung Unter-Flockenbach Flur 4 Nr. 49/14; 8/24; 8/22; 8/23 (Grundstücke ganz, oder tlw.; siehe auch bildlicher Kartenteil - Anlage)

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Baugesetzbuches und zur Neuregelung des Rechts der Raumordnung (Bau- und Raumordnungsgesetz 1998 - BauROG) vom 18. August 1997 (BGBl. I, S.2081) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. 1997 S.2141,1998 S.137) in Verbindung mit §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 01.04.1993 (GBBl I 1992 S. 534) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Gorxheimertal in ihrer Sitzung am 16.11.1999 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Der Geltungsbereich der Satzung ist in der beigefügten Kartenunterlage im Maßstab 1:1000 (Anlage) dargestellt und Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

In der beigefügten Karte ist für die Grundstücke Flur 4 Nr. 49/14; 8/24; 8/22; 8/23 Gemarkung Unter-Flockenbach, zur Klarstellung und Abgrenzung die Grenze des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB eingetragen.

§ 3

Die Bebauung darf die in beiliegender Flurkarte eingetragene Geltungsbereichsgrenze nicht übertreten.

§ 4

Die Zulässigkeit von Bauvorhaben innerhalb des Geltungsbereiches dieser Satzung richtet sich nach § 34 Abs. 1 BauGB.

§ 5

Diese Satzung tritt nach Ablauf der öffentlichen Bekanntmachung gemäß der Hauptsatzung der Gemeinde Gorxheimertal in Kraft.

Gorxheimertal, 18.11.1999


Bürgermeisterin

